

Geschäftsverzeichnissnr. 1760
Urteil Nr. 45/2000 vom 6. April 2000

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Januar 1999 zur Einführung neuer Maßnahmen zugunsten der Kriegsoffer, erhoben von der « Algemene Centrale van het Militair Personeel ».

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden G. De Baets und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, E. Cerexhe, A. Arts, R. Henneuse und E. De Groot, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden G. De Baets,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 24. August 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 25. August 1999 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die «Algemene Centrale van het Militair Personeel», mit Sitz in 1030 Brüssel, Algemeen Stemrechtlaan 85, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Januar 1999 zur Einführung neuer Maßnahmen zugunsten der Kriegsoffer (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 26. Februar 1999).

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 25. August 1999 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 17. September 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 2. Oktober 1999.

Der Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, hat mit am 3. November 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 7. Dezember 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagende Partei hat mit am 23. Dezember 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 27. Januar 2000 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 24. August 2000 verlängert.

Durch Anordnung vom 1. März 2000 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 21. März 2000 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 3. März 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 21. März 2000

- erschienen

. RÄin C. Flamand, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,

. RA P. Peeters und RA J. Verhelst, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter H. Boel und E. Cerexhe Bericht erstattet,

- wurden die vorgeannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmung*

Das Gesetz vom 26. Januar 1999 zur Einführung neuer Maßnahmen zugunsten der Kriegsoffer setzt eine nationale Anerkennungskommission ein, um dem zuständigen Minister Stellungnahmen für die Vergabe eines Statuts zu erteilen, das er aufgrund dieses Gesetzes ehrenhalber verleiht (Artikel 2). Artikel 3 besagt, daß die Fristen zum Einreichen von Anträgen auf Erhalt eines der Statute der in dieser Bestimmung erwähnten nationalen Anerkennung wieder eröffnet werden.

Artikel 4 besagt:

« Die Verleihung eines Statuts infolge der Wiedereröffnung der in Artikel 3 vorgesehenen Fristen darf keine finanzielle Auswirkung haben. »

Artikel 5 besagt, daß das Statut den Antragstellern verliehen wird, die den in den Gesetzen und Erlassen des betreffenden Statuts vorgesehenen Bedingungen entsprechen. Er legt ferner die Weise fest, in der die Anträge auf Erhalt des Statuts eingereicht werden müssen.

Kapitel IV enthält Bestimmungen über die Mitglieder der jüdischen Gemeinschaft.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

A.1.1. Die « Algemene Centrale van het Militair Personeel », abgekürzt A.C.M.P. macht geltend, daß sie eine Berufsvereinigung sei, der Militärpersonen aller Kategorien und ehemalige Militärpersonen des aktiven Kadern sich anschließen könnten. Die Vereinigung verfolge das Ziel, (a) die Interessen aller Art ihrer Mitglieder zu verteidigen und (b) alle notwendigen Aktionen zur Verteidigung der Stellung der Militärpersonen in der Nation durchzuführen. Sie sei durch den königlichen Erlaß vom 17. Dezember 1990 als Gewerkschaftsorganisation des Militärpersonals der Land-, Luft- und Seestreitkräfte und des Sanitätsdienstes anerkannt worden. Die Kontrollkommission für die Repräsentativität der beruflichen Gewerkschaftsorganisationen der Militärpersonen habe am 20. Mai 1999 festgestellt, daß sie den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 1978 entspreche und als repräsentativ angesehen werde. Sie besitze daher als anerkannte Berufsvereinigung die erforderliche Eigenschaft, um Bestimmungen anzufechten, die direkt und indirekt die Interessen ihrer Mitglieder beeinträchtigten. Der Vorstand habe am 22. Juli 1999 gemäß der geltenden Satzung beschlossen, die Akte beim Hof anhängig zu machen, da die Interessen der Militärpersonen durch die angefochtene Bestimmung ernsthaft betroffen sein könnten.

A.1.2. Der Ministerrat stellt das Interesse der klagenden Partei in Abrede. Die Klägerin sei eine anerkannte Gewerkschaftsorganisation des Militärpersonals der Land-, Luft- und Seestreitkräfte und des Sanitätsdienstes. Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Hofes könne die Klägerin als faktische Vereinigung nur auf zulässige Weise eine Nichtigkeitsklage einreichen, wenn sie in Angelegenheiten auftrete, für die sie als getrennte juristische Einheit anerkannt worden sei, und wenn, während sie gesetzlich als solche an der Arbeitsweise von öffentlichen Diensten beteiligt sei, die eigentlichen Bedingungen für ihre Beteiligung an der Arbeitsweise betroffen seien. Die Klägerin weise im vorliegenden Fall nicht das rechtlich erforderliche Interesse nach, da sie keineswegs eine Gesetzesbestimmung anfechte, die zur Folge habe, daß ihre Beteiligung an der Arbeitsweise eines öffentlichen Dienstes eingeschränkt werde oder sich unmittelbar darauf auswirke. Die Nichtigkeitsklage sei folglich unzulässig.

A.1.3. Die klagende Partei weist in ihrem Schriftsatz ferner darauf hin, daß sie eine Berufsvereinigung sei, der sich die Militärpersonen aller Kategorien und die ehemaligen Militärpersonen des aktiven Kadern anschließen könnten. Auch pensionierte Militärpersonen könnten Mitglied werden, einschließlich der im Gesetz vom

26. Januar 1999 vorgesehenen Personen. Die Interessen ihrer Mitglieder würden unmittelbar durch die angefochtene Bestimmung beeinträchtigt. Der Hof habe bereits früher entschieden, daß eine anerkannte Berufsvereinigung die erforderliche Eigenschaft besitze, um Bestimmungen anzufechten, die direkt und indirekt die Interessen ihrer Mitglieder beeinträchtigten.

- B -

B.1.1. Die « Algemene Centrale van het Militair Personeel », abgekürzt A.C.M.P., ist laut Artikel 1 ihrer abgeänderten Satzung (*Belgisches Staatsblatt* vom 27. Juni 1997 und *Belgisches Staatsblatt* vom 12. Januar 1999) eine Gewerkschaftsorganisation, die im Rahmen des Gesetzes vom 11. Juli 1978 zur Organisation der Verhältnisse zwischen den Behörden und den Gewerkschaften des Militärpersonals der Land-, Luft- und Seestreitkräfte und des Sanitätsdienstes gegründet wurde. Militärpersonen aller Kategorien und ehemalige Militärpersonen des aktiven Kadern können sich ihr anschließen (Artikel 2). Die A.C.M.P. ist eine sektorenbezogene Berufsgewerkschaft, die es sich zum Ziel gesetzt hat, die Interessen aller Art ihrer Mitglieder zu verteidigen und Aktionen zur Verteidigung der Stellung der Militärpersonen in der Nation durchzuführen.

Durch königlichen Erlaß vom 17. Dezember 1990 wurde sie anerkannt als Gewerkschaftsorganisation zur Anwendung des obengenannten Gesetzes vom 11. Juli 1978. Die Kontrollkommission für die Repräsentativität der beruflichen Gewerkschaftsorganisationen der Militärpersonen hat am 20. Mai 1999 festgestellt, daß sie den Bestimmungen des obengenannten Gesetzes entspricht und als repräsentativ gilt (*Belgisches Staatsblatt* vom 12. Juni 1999).

Gemäß Artikel 12 der vorgenannten Satzung hat der Vorstand am 22. Juli 1999 beschlossen, die Klage einzureichen.

B.1.2. Im Prinzip verfügt eine faktische Vereinigung, im vorliegenden Fall eine berufliche Gewerkschaftsorganisation des Militärpersonals, nicht über die erforderliche Fähigkeit, eine Klage auf Nichtigerklärung vor dem Hof einzureichen.

Anders verhält es sich, wenn sie in Angelegenheiten auftritt, für welche sie gesetzmäßig als getrenntes Rechtsgebilde anerkannt ist, und wenn, während sie gesetzmäßig als solche am Funktionieren öffentlicher Dienste beteiligt ist, gerade die Voraussetzungen für ihre Beteiligung an diesem Funktionieren in Frage gestellt werden.

Insofern sie vor Gericht auftritt im Hinblick auf die Nichtigerklärung von Bestimmungen, die zur Folge haben, daß ihre Vorrechte beeinträchtigt werden, ist eine solche Organisation zur Anwendung von Artikel 2 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 einer Person gleichzusetzen.

B.1.3. Die angefochtene Bestimmung betrifft die Bedingungen, unter denen eines der Statute der nationalen Anerkennung des Krieges 1940-1945 und des Koreafeldzuges natürlichen Personen verliehen werden kann, infolge der Wiedereröffnung der in Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Januar 1999 zur Einführung neuer Maßnahmen zugunsten der Kriegsoffer vorgesehenen Fristen.

Die angefochtene Bestimmung fällt nicht unter die Anwendung der in B.1.2 beschriebenen Bedingungen.

B.1.4. Die Klage ist unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 6. April 2000, durch die vorgenannte Besetzung, in der der Richter R. Henneuse bei der Urteilsverkündung gemäß Artikel 110 desselben Gesetzes durch den Richter P. Martens vertreten wird.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

G. De Baets